

Gegenantrag von Ausschuss I

zu den Anträgen 500, 501, 502 unter Berücksichtigung von 503

Die Kirchensynode möge beschließen:

Die Kirchensynode tagt zukünftig in Synodalperioden.

Artikel 25 der Grundordnung der SELK wird wie folgt geändert:

Artikel 25 (2)

Die Kirchensynode wird für eine Synodalperiode 4 Jahre gebildet. Die Synodalperiode beginnt mit dem ersten Zusammentritt der Kirchensynode und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Kirchensynode, der frühestens 46 und spätestens 50 Monate nach Beginn der Synodalperiode stattfinden soll.

Die Kirchensynode tritt mindestens einmal in der Synodalperiode zu einer ordentlichen Tagung zusammen, sie ist außerdem einzuberufen, wenn die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten oder drei Bezirkssynoden oder 20 Gemeinden oder ein Drittel der Synodalen dies für nötig halten. Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.